

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Fuchs (LINKE)

vom 16. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. August 2017)

zum Thema:

Verzicht auf Sozialleistungen gemäß § 46 Abs. 1 SGB I zum Zwecke der Härtefallbefreiung beim Rundfunkbeitrag

und **Antwort** vom 1. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sep. 2017)

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Frau Abgeordnete Stefanie Fuchs (Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – GSen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 12103
vom 16. August 2017

über

Verzicht auf Sozialleistungen gemäß § 46 Abs. 1 SGB I zum Zwecke der Härtefallbefreiung beim Rundfunkbeitrag

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen haben seit 2015 gemäß § 46 Abs. 1 SGB I auf Ansprüche auf Sozialleistungen im Sinne der §§ 18 ff. SGB I verzichtet, um eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall beantragen zu können (bitte nach Art der Sozialleistung, auf die verzichtet wurde, aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geht genauso wie der frühere Rundfunkgebührenstaatsvertrag in seiner Grundkonzeption davon aus, dass eine Beitragsbefreiung nur denjenigen gewährt wird, deren Bedürftigkeit durch den Bezug bestimmter, in § 4 RBStV aufgeführter Sozialleistungen nachgewiesen ist. Hintergrund ist, dass die Rundfunkanstalten nicht in die Situation der Prüfung individueller Einkommens- und Vermögensverhältnisse kommen sollen, wofür nur Fachbehörden die erforderliche Kompetenz haben.

Der (erfolgreiche) Antrag auf Bezug einer der in § 4 RBStV genannten Sozialleistungen ist somit Vorfrage der Rundfunkbeitragsbefreiung.

Daneben besteht die Möglichkeit einer Befreiung als Härtefall nach § 4 Abs. 6 RBStV.

Mit Hilfe dieser Norm können u. a. die Fälle gelöst werden, in denen jemand keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchte, aber vom Rundfunkbeitrag befreit werden will. An sich würde hier eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag daran scheitern, dass die Betroffenen keinen Sozialleistungsbescheid vorlegen können.

Als Lösung im Sinne der Betroffenen kann jedoch zunächst ein Antrag auf Sozialleistungsbezug gestellt und dann auf die bewilligte Leistung (so dass ein Leistungsbescheid der zuständigen Sozialbehörde vorgelegt werden kann) nach § 46 Abs. 1 SGB I verzichtet werden.

Aus rundfunkrechtlicher Sicht ist damit die Feststellung der Bedürftigkeit in dem dafür vorgesehenen sozialrechtlichen Verfahren nachgewiesen. Da jedoch entgegen der Konzeption von § 4 Abs. 1 RBStV die zu beanspruchende Sozialleistung tatsächlich nicht bezogen wird, erfolgt die Befreiung solcher Personen nach § 4 Abs. 6 RBStV als Härtefall.

Unzutreffend wäre die Annahme, dass auf eine Sozialleistung verzichtet werden müsste, um eine Rundfunkbeitragsbefreiung zu erhalten; vielmehr ist das Gegenteil (Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund des Bezuges von Sozialleistungen) der rundfunkrechtliche Regelfall.

Dies vorausgeschickt hat der RBB mitgeteilt, dass es im Jahr 2016 vier Befreiungen als Härtefall gab, denen ein Verzicht auf Sozialleistungen zugrunde lag. Eine Aufschlüsselung, auf welche Sozialleistungen verzichtet wurde, konnte der RBB mangels statistischer Erfassung nicht mitteilen.

Berlin, den 1. September 2017

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Björn Böhning
Chef der Senatskanzlei